

Ständerat

Sommeression 2018

15.073 s Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) (Differenzen)

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
vom 4. November 2015	vom 14. Dezember 2016	vom 13. September 2017	vom 7. März 2018	vom 29. Mai 2018	vom 31. Mai 2018

*Zustimmung zum Beschluss
des Nationalrates, wo nichts
vermerkt ist*

1

**Bundesgesetz
über die
Finanzdienstleistungen
(Finanzdienstleistungs-
gesetz, FIDLEG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 95,
97, 98 und 122 Absatz 1
der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in die
Botschaft des Bundesrats
vom 4. November 2015²,

beschliesst:

¹ SR 101
² BBl 2015 8901

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 6 Pflicht zur Aus- und Weiterbildung	<i>Art. 6</i>	<i>Art. 6</i>	<i>Art. 6</i>	<i>Art. 6</i>	<i>Art. 6</i>
¹ Kundenberaterinnen und -berater müssen über hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln nach diesem Gesetz sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen.					
² Die Finanzdienstleister bestimmen branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung.	² <i>Streichen</i>	² Die Finanzdienstleister bestimmen branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung. Der Bundesrat kann diese Standards für die jeweilige Branche als verbindlich erklären.	² <i>Festhalten (= streichen)</i>	² <i>Festhalten</i>	² <i>Festhalten (= streichen)</i>
³ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Kundenberaterinnen und -berater fest, für die keine angemessenen Mindeststandards bestehen.	³ <i>Streichen</i>				
Art. 10 Zeitpunkt der Informationen	<i>Art. 10</i> Zeitpunkt und Form der Informationen	<i>Art. 10</i>	<i>Art. 10</i>	<i>Art. 10</i>	
¹ Finanzdienstleister informieren ihre Kundinnen und Kunden vor Abschluss des Vertrags oder vor Erbringen der Dienstleistung.					
² Beim Angebot von Finanzinstrumenten, für die ein Basisinformations-		² Bei der persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, ...	² Die Finanzdienstleister stellen ihren Privatkundinnen und -kunden das		

**Kommission
des Ständerates****Bundesrat**

blatt zu erstellen ist (Art. 60–62), stellen die Finanzdienstleister ihren Privatkundinnen und -kunden dieses Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung.

³ Berechnet sich der Wert eines Finanzinstruments gestützt auf die Entwicklung eines oder mehrerer anderer Finanzinstrumente und besteht für diese Instrumente ein Basisinformationsblatt, so gilt die Pflicht von Absatz 2 für diese Dokumentationen sinngemäss.

Ständerat

... zur Verfügung. Erfolgt eine Beratung auf Veranlassung der Kundin oder des Kunden unter Abwesenden, kann das Basisinformationsblatt mit Zustimmung der Kundin oder des Kunden nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzdienstleister dokumentieren diese Zustimmung.

³ *Streichen*

^{3bis} Die Informationen können den Kundinnen und Kunden in standardisierter Form physisch oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
(siehe Art. 9 Abs. 3)

Nationalrat

... zur Verfügung. Erfolgt eine Beratung unter Abwesenden, kann das ...

Ständerat

Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung. Erfolgt eine Beratung ...
(Rest gemäss NR)

Nationalrat

**Kommission
des Ständerates****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

⁴ Beim Angebot von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist (Art. 37–39), stellen die Finanzdienstleister ihren Privatkundinnen und -kunden diesen Prospekt auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

⁴ *Streichen*

⁵ Ergeben sich bei den Informationen nach Artikel 9 wesentliche Änderungen, so informiert der Finanzdienstleister die Kundin oder den Kunden:

a. beim nächsten Kundenkontakt, wenn es sich um Informationen nach Artikel 9 Absatz 1 handelt;

b. umgehend, wenn es sich um Informationen nach Artikel 9 Absatz 2 handelt.

⁵ *Streichen*

⁵ *Festhalten*

⁵ *Festhalten*
(= *Streichen*)

Art. 72

¹ Sind in Prospekten, im Basisinformationsblatt oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben gemacht oder verbreitet worden, so haftet jeder, der dabei mitgewirkt hat, dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden, soweit er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Art. 72

¹ Wer in Prospekten oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, haftet dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden.

Art. 72

¹ *Gemäss Bundesrat, aber: ...*

... Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er dabei die erforderliche Sorgfalt angewandt hat.

Art. 72

¹ Wer in Prospekten, im Basisinformationsblatt oder in ähnlichen Mitteilungen unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, ohne dabei die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, haftet dem Erwerber eines Finanzinstruments für den dadurch verursachten Schaden.

Art. 72

Mehrheit **Minderheit** (Fetz, Baumann, Levrat, Zanetti Roberto)

Festhalten

**Kommission
des Ständerates**

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	
<p>² Für Angaben in der Zusammenfassung wird nur gehaftet, wenn sich erweist, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.</p> <p>³ Für falsche oder irreführende Angaben über wesentliche Perspektiven wird nur gehaftet, wenn die Angaben wider besseres Wissen oder ohne Hinweis auf die Ungewissheit zukünftiger Entwicklungen gemacht oder verbreitet wurden.</p>		<p>² Für Angaben in der Zusammenfassung oder im Basisinformationsblatt wird nur ...</p>	² <i>Festhalten</i>		
Art. 93 Verletzung der Vorschriften für Prospekte und Basisinformationsblätter	<i>Art. 93</i>	<i>Art. 93</i>	<i>Art. 93</i> <i>Festhalten</i>	<i>Art. 93</i>	<i>Art. 93</i> <i>Festhalten</i>
<p>¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. im Prospekt oder im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;</p> <p>b. den Prospekt oder das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots nicht veröffentlicht.</p>		<p>¹ Mit Busse ...</p> <p>a. im Prospekt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;</p> <p>b. den Prospekt nach dem 3. Titel spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots nicht veröffentlicht.</p>		¹ <i>Festhalten</i>	

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

² Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich das Basisinformationsblatt nicht vor der Zeichnung oder vor dem Vertragsabschluss zur Verfügung stellt.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für nach Artikel 3 FINMAG Beaufsichtigte und für Personen, die für sie tätig sind.

^{1bis} Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
a. im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
b. das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots nicht veröffentlicht.

² Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, ...

³ Die Absätze 1, ^{1bis} und 2 gelten nicht ...

^{1bis} Mit Busse bis zu 250 000 Franken ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<i>Anhang (Art. 96)</i>	<i>Anhang (Art. 96)</i>	<i>Anhang (Art. 96)</i>	<i>Anhang (Art. 96)</i>	<i>Anhang (Art. 96)</i>	<i>Anhang (Art. 96)</i>
	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
	1. Obligationenrecht³		1. ...	1. ...	1. ...	1. ...
Art. 40a H. Widerruf bei Haus- türgeschäften und ähnlichen Verträgen I. Geltungsbereich			<i>Art. 40a</i>	<i>Art. 40a</i>	<i>Art. 40a</i>	<i>Art. 40a</i>

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen sind auf Verträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sind, anwendbar, wenn:

- der Anbieter der Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat und
- die Leistung des Kunden 100 Franken übersteigt.

**Entwurf
des Bundesrates**

vom 4. November 2015

**Beschluss
des Ständerates**

vom 14. Dezember 2016

**Beschluss
des Nationalrates**

vom 13. September 2017

**Beschluss
des Ständerates**

vom 7. März 2018

**Beschluss
des Nationalrates**

vom 29. Mai 2018

**Anträge der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates**

vom 31. Mai 2018

*Zustimmung zum Beschluss
des Nationalrates, wo nichts
vermerkt ist*

2

**Bundesgesetz
über die Finanzinstitute
(Finanzinstitutsgesetz,
FINIG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 95
und 98 Absätze 1 und 2
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die
Botschaft des Bundesrates
vom 4. November 2015²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2015 8901

**Kommission
des Ständerates**

Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 70 Übergangsbestimmungen	<i>Art. 70</i>	<i>Art. 70</i>	<i>Art. 70</i>	<i>Art. 70</i>
<p>¹ Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung nach einem Finanzmarktgesetz nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007³ für die entsprechende Tätigkeit verfügen, bedürfen keiner neuen Bewilligung. Sie müssen die Anforderungen dieses Gesetzes innert eines Jahres ab dessen Inkrafttreten erfüllen.</p>				
<p>² Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes neu einer Bewilligungspflicht unterstehen, melden sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde. Sie müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dessen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.</p>	<p>² ...</p> <p>... . Sie müssen innert dreier Jahre ab ...</p> <p>... Tätigkeit fortführen, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG) und der Terrorismusfinan-</p>			

**Kommission
des Ständerates****Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat**

zierung vom 10. Oktober 1997 angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.

³ Vermögensverwalter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit seit mindestens 15 Jahren ausüben und die nicht unter Artikel 20 Absatz 2 fallen, bedürfen keiner Bewilligung für die Tätigkeit als Vermögensverwalter, sofern sie keine neuen Kundinnen und Kunden annehmen.

³ *Streichen*

³ *Festhalten*

³ *Festhalten (= Streichen)*
(siehe Abs. 5)

^{3bis} Vermögensverwalter und Trustees, welche innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen sich unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde melden und ab Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bewilligungsvoraussetzungen mit Ausnahme von Artikel 6 Absatz 1^{bis} erfüllen. Spätestens ein Jahr nachdem die FINMA eine Aufsichtsorganisation gemäss Artikel 43a ff. des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 bewilligt hat, haben sie sich einer solchen Aufsichtsorganisation anzuschliessen und ein Bewil-

^{3bis} Vermögensverwalter und Trustees, ...

^{3bis} *Festhalten*

...
Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sie sich einer Aufsichtsorganisation gemäss Artikel 43a ff. des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 anzuschliessen und ...

Bundesrat**Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

ligungsgesuch zu stellen.
Bis zum Entscheid über
die Bewilligung können
sie ihre Tätigkeit ausüben,
sofern sie einer Selbstre-
gulierungsorganisation
gemäss Artikel 24 des
Geldwäschereigesetzes
vom 10. Oktober 1997
angeschlossen sind und
durch diese in Bezug auf
die Einhaltung der ent-
sprechenden
Pflichten beaufsichtigt
werden.

⁴ In besonderen Fällen
kann die Aufsichtsbehörde
die Fristen nach den
Absätzen 1 und 2 erstre-
cken.

⁵ Die Bestimmung in
Absatz 3 tritt 10 Jahre
nach Inkrafttreten dieses
Gesetzes ausser Kraft.

⁵ *Streichen*

⁵ *Festhalten*

⁵ *Festhalten (= Streichen)*
(siehe Abs. 3)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<i>Anhang (Art. 69)</i>	<i>Anhang (Art. 69)</i>	<i>Anhang (Art. 69)</i>	<i>Anhang (Art. 69)</i>	<i>Anhang (Art. 69)</i>	<i>Anhang (Art. 69)</i>
	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
	II	II	II	II	II	II
	Die folgenden Erlasse werden wie folgt ge- ändert:					
	15. Bankengesetz vom 8. November 1934⁴	15. ...	15. ...	15. ...	15. ...	15. ...
Art. 11 Grundsätze	<i>Art. 11, Abs. 2^{bis} und 3</i>		<i>Art. 11</i>	<i>Art. 11</i>	<i>Art. 11</i>	<i>Art. 11</i>

¹ Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten, deren Rechtsform die Schaffung von Aktien oder Partizipationskapital zulässt, können in den Statuten:

- a. den Verwaltungsrat zur Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals ermächtigen (Vorratskapital);
- b. eine Erhöhung des Aktien- oder des Partizipationskapitals vorsehen, die bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch die Wandlung von Pflichtwandelanleihen durch

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
geführt wird (Wandlungskapital).						
² Banken und die Konzernobergesellschaften von Finanzgruppen und bankdominierten Finanzkonglomeraten können, ungeachtet ihrer Rechtsform, in den Ausgabebedingungen von Anleihen vorsehen, dass die Gläubiger bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses auf Forderungen verzichten (Anleihen mit Forderungsverzicht).	^{2bis} Genossenschaftsbanken können in ihren Statuten die Aufnahme von Beteiligungskapital vorsehen.		^{2bis} <i>Streichen</i> (siehe Entwurf 4)	^{2bis} <i>Festhalten</i>	^{2bis} <i>Festhalten</i> (= <i>Streichen</i>) (siehe Art. 11 Abs. 3, Art. 14, Art. 14a und Art. 14b) (wird zu Entwurf 4, Beratung in der Kommission nach Abschluss der Arbeiten zur Steuervorlage 17)	^{2bis} <i>Festhalten</i> (siehe Art. 11 Abs. 3, Art. 14, Art. 14a und Art. 14b)
³ Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1 und 2 darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.	³ Das zusätzliche Kapital nach den Absätzen 1– ^{2bis} darf nur zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und zur Verhinderung oder Bewältigung einer Krise der Bank geschaffen werden.		³ <i>Streichen</i> (siehe Entwurf 4)	³ <i>Festhalten</i>	³ <i>Festhalten</i> (= <i>Streichen</i>) (siehe Art. 11 Abs. ^{2bis} , Art. 14, Art. 14a und Art. 14b) (wird zu Entwurf 4, Beratung in der Kommission nach Abschluss der Arbeiten zur Steuervorlage 17)	³ <i>Festhalten</i> (siehe Art. 11 Abs. ^{2bis} , Art. 14, Art. 14a und Art. 14b)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>⁴ Das Kapital, das durch Ausgabe der Pflichtwandelanleihen oder der Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufgenommen wird, kann auf die erforderlichen Eigenmittel angerechnet werden, soweit dies nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zulässig ist. Die Anrechnung setzt die Genehmigung der jeweiligen Ausgabebedingungen durch die FINMA voraus.</p>	<p><i>Art. 14</i> Beteiligungskapital von Genossenschaftsbanken</p> <p>¹ Das Beteiligungskapital (Art. 11 Abs. 2^{bis}) ist in Teilsommen (Beteiligungsscheine) zu zerlegen. Die Beteiligungsscheine sind als solche zu bezeichnen. Sie werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und begründen keine Mitgliedschaft.</p> <p>² Den Inhabern von Beteiligungsscheinen sind die Einberuf-</p>		<p><i>Art. 14</i></p> <p><i>Streichen</i> (siehe Entwurf 4)</p>	<p><i>Art. 14</i></p> <p><i>Festhalten</i></p>	<p><i>Art. 14</i></p> <p><i>Festhalten</i> (= Streichen) (siehe Art. 11 Abs. 2^{bis} und 3, Art. 14a und Art. 14b) (wird zu Entwurf 4, Beratung in der Kommission nach Abschluss der Arbeiten zur Steuervorlage 17)</p>	<p><i>Art. 14</i></p> <p><i>Festhalten</i> (siehe Art. 11 Abs. 2^{bis} und 3, Art. 14a und Art. 14b)</p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

ung der Generalversammlung mit den Verhandlungsgegenständen und den Anträgen, deren Beschlüsse sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht auf gleiche Weise bekannt zu machen wie den Genossenschaf tern.

³ Statutenänderungen und andere Generalversammlungsbeschlüsse, welche ihre Stellung verschlechtern, sind nur zulässig, wenn sie auch die Stellung der Inhaber von Anteilsscheinen in gleichem Masse beeinträchtigen.

⁴ Die Inhaber von Beteiligungsscheinen sind bei der Verteilung des Bilanzgewinnes und des Liquidationsergebnisses den Mitgliedern der Genossenschaft mindestens gleichzustellen.

⁵ Sie können Beschlüsse der Generalversammlung wie ein Genossenschaf ter anfechten.

⁶ Sie können der Gene-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

ralversammlung, wenn dies zur Ausübung ihrer Rechte erforderlich ist, einen Antrag um Sonderprüfung stellen. Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können sie, wenn sie zusammen mindestens 10 Prozent des Beteiligungskapitals oder Beteiligungskapital im Nennwert von 2 Millionen Franken halten, innert dreier Monate das Gericht ersuchen, einen Sonderprüfer einzusetzen. Für das Verfahren sind die Artikel 697a–697g Obligationenrecht (OR)⁵ sinngemäss anwendbar.

Art. 14a Reserve, Dividenden und Erwerb eigener Beteiligungscheine von Genossenschaftsbanken

¹ Die Genossenschaftsbank weist 5 Prozent des Jahresgewinns der allgemeinen Reserve zu, bis diese 20 Prozent des Eigenkapitals erreicht. Sie weist der allgemei-

Art. 14a

Streichen
(siehe Entwurf 4)

Art. 14a

Festhalten

Art. 14a

Festhalten
(= Streichen)
(siehe Art. 11 Abs. 2^{bis} und 3, Art. 14 und Art. 14b)
(wird zu Entwurf 4, Beratung in der Kommission nach Abschluss der Arbeiten zur Steuervorlage 17)

Art. 14a

Festhalten
(siehe Art. 11 Abs. 2^{bis} und 3, Art. 14 und Art. 14b)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

nen Reserve unbese-
hen von deren Höhe zu:
a. einen bei der
Ausgabe
von Beteiligungs-
scheinen nach Deckung
der Ausgabekosten
über den Nennwert hin-
aus erzielten Mehrerlös,
soweit er nicht zu
Abschreibungen oder
zu Wohlfahrtszwecken
verwendet wird,
b. die Differenz aus den
Einzahlungen auf aus-
gefallenen Beteiligungs-
scheinen und einem all-
fälligen Mindererlös aus
den dafür ausgegeben-
en Beteiligungs-
scheinen,
c. 10 Prozent der Be-
träge, die nach Bezahl-
ung einer Dividende
von 5 Prozent auf dem
Beteiligungskapital als
Gewinnanteil ausgerich-
tet werden.

² Sie verwendet die
allgemeine Reserve,
soweit sie die Hälfte des
Eigenkapitals nicht
übersteigt, zur Deckung
von Verlusten oder für
Massnahmen, die ge-
eignet sind, in Zeiten
schlechten Geschäfts-
ganges die Fortführung
der Bank zu ermögli-
chen, Stellenabbau zu
vermeiden oder dessen
Folgen zu mildern.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

³ Sie richtet allfällige Dividenden auf Beteiligungsscheinen nur aus dem Bilanzgewinn und aus dafür gebildeten Reserven aus.

⁴ Die Genossenschaftsbank kann unter folgenden Voraussetzungen eigene Beteiligungsscheine erwerben:

- a. Sie verfügt über einen frei verwendbaren Bilanzgewinn in der Höhe der dafür nötigen Mittel und der gesamte Nennwert der zu erwerbenden Beteiligungsscheine übersteigt nicht 10 Prozent des Beteiligungskapitals.
- b. Die mit dem Erwerb von Beteiligungsscheinen verbundenen Rechte müssen ruhen.

⁵ Der Prozentsatz nach Absatz 4 Buchstabe a kann bis zur Höchstgrenze von 20 Prozent überschritten werden, sofern die eigenen Beteiligungsscheine, die über die Grenze von 10 Prozent hinaus erworben wurden, innert zweier Jahre veräussert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<p><i>Art. 14b</i> Meldepflicht und Verzeichnis bei Genossenschaftsbanken</p> <p>¹ Für den Erwerb von nicht kotierten Beteiligungsscheinen gelten die Melde-, Nachweis- und Identifizierungspflichten gegenüber der Genossenschaftsbank sinngemäss wie beim Erwerb von nicht kotierten Inhaberaktien gegenüber der Aktiengesellschaft (Art. 697i–697k, 697m OR).</p> <p>² Die Genossenschaftsbank trägt die Inhaber von Beteiligungsscheinen sowie die der Genossenschaftsbank gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen ins Genossenschafterverzeichnis ein.</p> <p>³ Für das Verzeichnis gilt neben den Bestimmungen für das Genossenschafterverzeichnis die aktienrechtliche Bestimmung über das Verzeichnis der Inhaberaktionäre sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen, die der Gesellschaft gemeldet sind, sinngemäss (Art. 697/ OR).</p>		<p><i>Art. 14b</i></p> <p><i>Streichen</i> (siehe Entwurf 4)</p>	<p><i>Art. 14b</i></p> <p><i>Festhalten</i></p>	<p><i>Art. 14b</i></p> <p><i>Festhalten</i> (= Streichen) (siehe Art. 11 Abs. 2^{bis} und 3, Art. 14 und Art. 14a) (wird zu Entwurf 4, Beratung in der Kommission nach Abschluss der Arbeiten zur Steuervorlage 17)</p>	<p><i>Art. 14b</i></p> <p><i>Festhalten</i> (siehe Art. 11 Abs. 2^{bis} und 3, Art. 14 und Art. 14a)</p>